

RICHTLINIEN UMGEBUNGSPLAN VOM ERLASS-DATUM

Die Richtlinien wurden in 2 Lesungen im Gemeinderat beraten und werden durch diesen beschlossen, sobald die Teilrevision der Ortsplanung 2021 rechtskräftig wird.



Ausgabe
Ausgabe-Datum



Nr. XXX

INHALT

1	Umgebungsplan	3
1.1	Herleitung	3
1.2	Konkrete Vorgaben (Erläuterungen zu § 55 Abs. 2 Bst. c PBV)	3
2	Schlussbestimmungen	3
<hr/>		
Anhang 1		4
<hr/>		
Musterplan Umgebungsgestaltung		4

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

- gestützt auf § 55 Abs. 2 Bst. c der Planungs- und Bauverordnung des Kantons Luzern (PBV) vom 29. Oktober 2013¹
-

1 Umgebungsplan

1.1 Herleitung

Gärten und Grünanlagen stehen in einer engen Wechselbeziehung mit Gebäuden und bestimmen massgeblich den Charakter und die Wohnqualität eines Quartiers. Sie übernehmen darüber hinaus wichtige Funktionen im Rahmen des ökologischen Ausgleichs. Die Ausgestaltung der Freiräume eines Bauvorhabens verdient deshalb die gleiche planerische Sorgfalt und Kreativität wie die übrigen Hoch- und Tiefbauten.

1.2 Konkrete Vorgaben (Erläuterungen zu § 55 Abs. 2 Bst. c PBV)

Bei Neubauten, Ersatzneubauten und baubewilligungspflichtigen Veränderungen der Umgebung ist mit der Baueingabe ein Umgebungsplan einzureichen. Die Beurteilung der landschaftlichen Eingliederung und der Durchgrünung erfolgt qualitativ und im Einzelfall.

Aus dem Umgebungsplan müssen die generelle Gestaltungsabsicht und das aussenräumliche Konzept hervorgehen. Der Umgebungsplan muss folgende Informationen enthalten:

- Bauten und Anlagen inkl. Parkplätze, Mauern, Treppen, Zäune, Tiefgaragen etc.
- Leitungen (Gas, Strom, Wasser, Abwasser etc.)
- Ursprünglich gewachsenes Terrain
- Terraingestaltung inkl. Höhenkurven bzw. Kotenangaben
- Belagsflächen mit Angaben zu Material und Versickerungsfähigkeit
- Spielplatzflächen inkl. Angaben zur Ausstattung
- Versickerungsflächen (Versickerungsanlagen, Retentionsbecken)
- Pflanz- und Ansaatflächen (Spezifizierung des Typs)
- Dachbegrünungen, Stützmauerbegrünungen
- Rodungen / Fällungen von Gehölzen sowie Ersatzpflanzungen / Neupflanzungen
- Bepflanzungen mit vollständigen Artangaben zu Bäumen und Sträuchern
- Ausstattungen (Entsorgung, Veloabstellplätze, Beleuchtung, Lichtschächte etc.)
- Erschliessungen inkl. Einmündungsradien und Sichtzonen (gem. VSS-Norm 640273) Feuerwehrezufahrten
- Flächen mit Sondernutzung (Gartensitzplätze, Privatgärten etc.)

2 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten auf den Datum in Kraft.

Horw, Datum

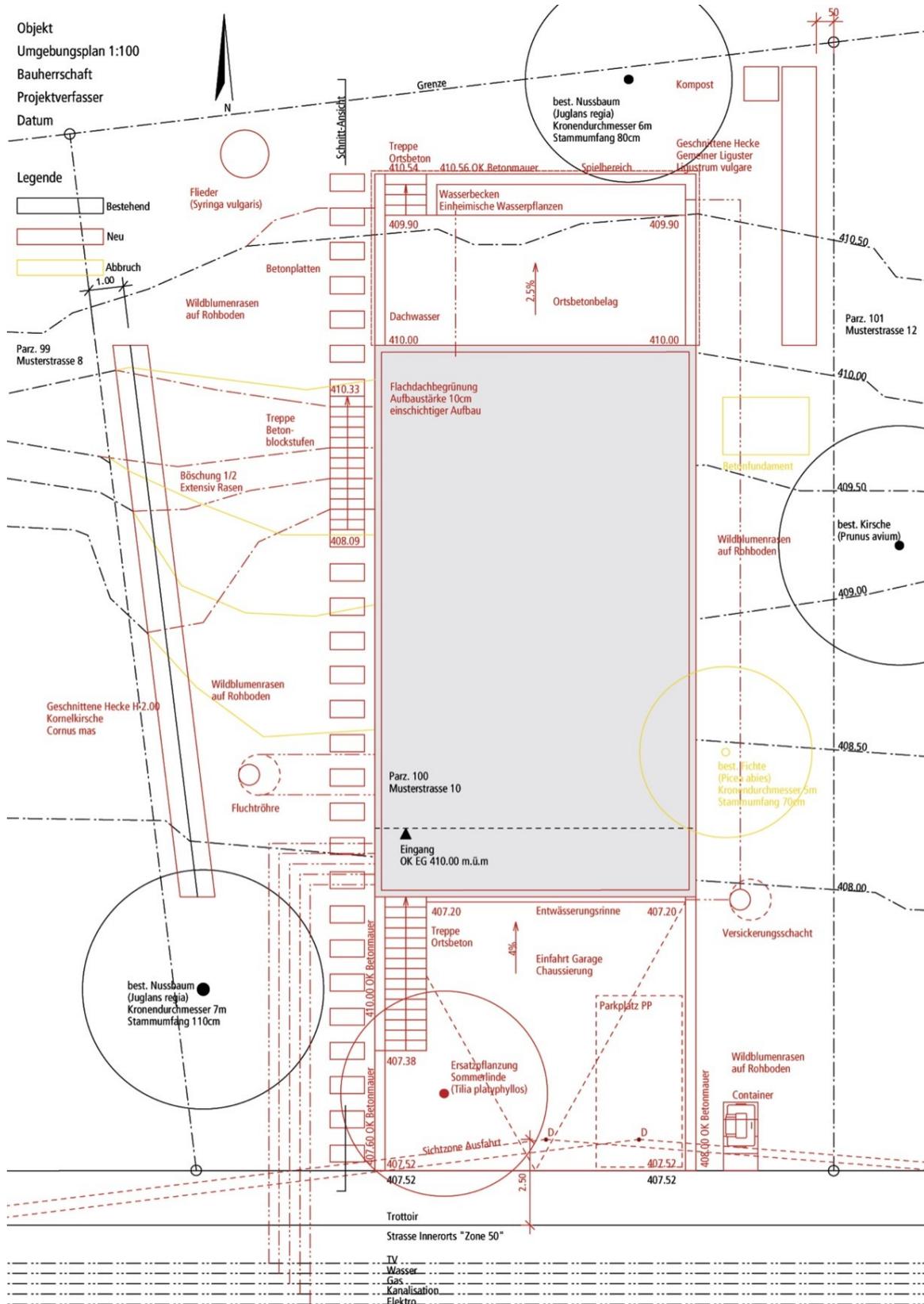
Ruedi Burkard
Gemeindepräsident

Irene Arnold
Gemeindeschreiberin

¹ SRL Nr. 736

ANHANG 1

MUSTERPLAN UMGEBUNGSGESTALTUNG



TABELLE

Änderung der Richtlinien Umgebungsplan vom Datum

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1		Keine	